

S8 Reform Landesparteirat

Gremium:	LaVo
Beschlussdatum:	22.05.2022
Tagesordnungspunkt:	6. Sitzung
Status:	Zurückgezogen

Antragstext

1 § 10 Absatz 2 der Satzung des Landesverbands:

2 "2. Der Landesparteirat setzt sich zusammen aus

3 - den Mitgliedern des Landesvorstandes,

4 - den Delegierten der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel: Kreisverbände mit
5 bis zu 30 Mitgliedern ein*e Delegierte*r, über 30 Mitglieder zwei Delegierte

6 - einer*einem Delegierten der GRÜNEN JUGEND Thüringen,

7 - den kommunalen Wahlbeamt*innen mit beratender Stimme,

8 - den Abgeordneten der Land- und Bundestagsfraktion. Abgeordnete, die nicht
9 Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, nehmen am Landesparteirat mit
10 beratender Stimme teil."

11 wird wie folgt neu gefasst:

12 „2. Der Landesparteirat setzt sich aus folgenden ständigen Mitgliedern zusammen

13 • den beiden Landesvorsitzenden

14 • zwei Delegierten der thüringischen Landtagsfraktion

15 • ein*e Delegierte*r der thüringischen Mitglieder der Bundestagsfraktion

16 • ein*e Delegierte*r der thüringischen Mitglieder aus Bundesvorstand und
17 Parteirat

18 • die grünen Landesminister*innen

19 • ein*e Delegierte*r der GRÜNEN JUGEND Thüringen

20 • den Delegierten der Kreisverbände nach folgendem Schlüssel: Kreisverbände
21 mit bis zu 60 Mitgliedern ein*e Delegierte*r, über 60 Mitglieder zwei
22 Delegierte

23 Die Delegierungen für den Landesparteirat erfolgen jeweils auf zwei Jahre.“

24 § 10 Absatz 3 Satz 1 der Satzung des Landesverbands

25 "Der Landesparteirat wird in der Regel zweimal jährlich vom Landesvorstand
26 einberufen."

27 wird ersetzt durch:

28 „Der Landesparteirat soll einmal im Quartal vom Landesvorstand einberufen
29 werden.“

30 § 10 Absatz 4 der Satzung des Landesverbands

31 "Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern sechs
32 Wochen vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt werden. Bei Mitgliedern,
33 bei denen eine elektronische Zusendung nicht möglich oder dieser widersprochen
34 worden ist, erfolgt diese per Brief. Darüber hinaus ist die Einladung mit dem
35 Vorschlag zur Tagesordnung auf der Webseite öffentlich zu machen. Der Tag des
36 Landesparteiirates zählt nicht dazu. Für die Fristenberechnung gelten die Regeln
37 des BGB. Die Regelungen des § 9 Absatz 6, 9, 10 und 12 kommen entsprechend zur
38 Anwendung."

39 wird wie folgt neu gefasst:

40 „Die Einladung mit einem Vorschlag zur Tagesordnung muss den Mitgliedern des
41 Landesparteiirats zwei Wochen vor dem Landesparteirat elektronisch zugeschickt
42 werden. Bei Mitgliedern, bei denen eine elektronische Zusendung nicht möglich
43 oder dieser widersprochen worden ist, erfolgt diese per Brief. Darüber hinaus
44 ist die Einladung mit dem Vorschlag zur Tagesordnung auf der Website öffentlich
45 zu machen. Der Tag des Landesparteiirats zählt nicht dazu. Für die
46 Fristenberechnung gelten die Regeln des BGB. Die Regelungen des § 9 Absatz 6, 9,
47 10, 11 und 12 kommen entsprechend zur Anwendung, wobei die Antragsfrist nach
48 Absatz 9 eine Woche beträgt.“

49 Nach § 10 Absatz 4 der Satzung des Landesverbands wird folgender neuer Absatz 5
50 angefügt.

51 „5. Der Landesvorstand kann den Landesparteirat zu einer Dringlichkeitssitzung
52 mit einer Ladungsfrist von zwei Tagen einberufen. Der Landesparteirat muss die
53 Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung bestätigen. Die Regelungen des § 9 Absatz 6,
54 10, 11 und 12 kommen entsprechend zur Anwendung.“

Begründung

Der bisherige Landesparteirat unterlag den gleichen Fristen wie eine Landesdelegiertenkonferenz. Dies resultierte auch daraus, dass er sich vornehmlich aus nichtständigen Delegierten der Kreisverbände zusammensetzte, und diese immer neu von den Kreisverbänden gewählt werden mussten. Damit war der Landesparteirat alter Fassung zwar kleiner als eine Landesdelegiertenkonferenz, jedoch genauso ungeeignet, um auf politische Entwicklungen schnell durch seine Einberufung reagieren zu können. Dies führte in der Folge dazu, dass dieses Gremium nicht wie eigentlich angestrebt mehrfach im Jahr einberufen wurde.

Der vorliegende Satzungsänderungsantrag will dies beheben, und den Landesparteirat mit ständigen Delegierten und deutlich kürzeren Fristen als eine Landesdelegiertenkonferenz zu einem tauglichen Schnellboot für politische Entscheidungen, an denen alle politische Ebenen und Gliederungen mitwirken, machen.

Dabei berücksichtigt die neue Zusammensetzung des Landesparteiirats eine ausgewogene Repräsentanz aller Ebenen und Gliederungen, unter der Maßgabe eines weiterhin arbeitsfähigen Gremiums von überschaubarer Größe. Aus diesem Grund wurde ein entsprechendes Delegiertensystem.